



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 37

15. September

Jahrgang 2016

INHALT

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Zultenberg, Lindenberg, Lopp Seite 195

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf, Reuth Seite 195

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Ortsteil Azendorf... Seite 196

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter im Flurbereinigungsverfahrengebiet Förstenreuth-Weickenreuth Seite 196

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen- und Hainbergquelle in der Stadt Stadtsteinach für die öffentliche Wasserversorgung von Stadtsteinach Seite 197

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Dritte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)
für die Ortsteile Zultenberg, Lindenberg, Lopp**

Vom 07. September 2016

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl S. 36), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Zultenberg, Lindenberg, Lopp vom 18. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 01. Juli 1998), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Zultenberg, Lindenberg, Lopp vom 29. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 5 vom 02.02.2012), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,36 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Kasendorf, 07. September 2016

Markt Kasendorf

Bernd Steinhäuser

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Dritte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)
für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf, Reuth**

Vom 07. September 2016

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl S. 36), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf, Reuth vom 18. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 01. Juli 1998), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf, Reuth vom 29. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 5 vom 02.02.2012), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,44 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Kasendorf, 07. September 2016

Markt Kasendorf

Bernd Steinhäuser

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

Tagesordnung

**Dritte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)
für den Ortsteil Azendorf**

Vom 07. September 2016

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl S. 36), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Ortsteil Azendorf vom 18. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 01. Juli 1998), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Ortsteil Azendorf vom 29. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 5 vom 02.02.2012), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,64 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Kasendorf, 07. September 2016

Markt Kasendorf

Bernd Steinhäuser

Erster Bürgermeister

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortschaft Stammbach
- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortschaft Förstenreuth
- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortschaft Weickenreuth
- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortschaft Gundlitz vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 08. September 2016

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Winkler

Ltd. Baudirektor

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Märkte Marktleugast,
Marktschorgast und Wirsberg**

**Verfahren Förstenreuth-Weickenreuth - Flurneuordnung
Markt Stammbach, Landkreis Hof**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer
Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG,
Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Förstenreuth-Weickenreuth gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Donnerstag, dem 27.10.2016, um 19:00 Uhr,

Ort: Dorfwirtschaftshaus Seuß, Weickenreuth 14, 95236 Stammbach.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das
Wasserschutzgebiet für die Brunnen- und Hainbergquelle
in der Stadt Stadtsteinach für die öffentliche Wasserversorgung
von Stadtsteinach**

vom
08. September 2016

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl I S. 1972), i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458),

folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Brunnen- und Hainbergquelle wird in der Stadt Stadtsteinach, Landkreis Kulmbach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen und
2 engeren Schutzzonen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage A1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung und die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

	in der Engeren Schutzzone	im Fassungs- bereich
entspricht Zone	II	I
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 6 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten

	in der Engeren Schutzzone	im Fassungs- bereich
entspricht Zone	II	I
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	verboten	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	verboten	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe	verboten
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	verboten
2.5 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.3 Trockenaborte	verboten	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten

	in der Engeren Schutzzone	im Fassungs-bereich
entspricht Zone	II	I
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 WHG i.V. m. § 1 NWFreiV*)	verboten	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	verboten
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten

	in der Engeren Schutzzone	im Fassungs-bereich
entspricht Zone	II	I
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	verboten
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB**	verboten	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig nach geltendem Recht unter Beachtung der Informationen der Landesanstalt für Landwirtschaft	verboten
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

** BauGB = Baugesetzbuch

	in der Engeren Schutzzone	im Fassungs-bereich
entspricht Zone	II	I
6.4 Ganzjährige Boden- deckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, so- weit fruchtfolge- und witterungs- bedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unver- meidbare Winter- furche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingear- beitet werden.	verboten
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoff- dünger, Mineraldün- ger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von orts- festen Anlagen (Nr. 5.5)	verboten	verboten
6.7 Beweidung, Frei- land-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errich- ten	verboten	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, so- fern neben der Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchsanlei- tungen beachtet werden	verboten
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Boden- entseuchung	verboten	verboten
6.11 Beregnung land- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehö- rige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- maßnahmen	verboten
6.13 besondere Nut- zungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 1000 m ² zuläs- sig (ausgenommen bei Kalamitäten)	verboten
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten

(2) In den Fassungs-bereichen (Zone I) sind sämtliche unter den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 1.4 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

**§ 4
Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungs-bereiche und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7
Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probeentnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Die Stadt Stadtsteinach hat die Fassungsbereiche lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die Stadt Stadtsteinach hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Stadtsteinach hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebs-tagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Kulmbach und das Wasserwirtschaftsamt Hof zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Kulmbach unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Kulmbach für die öffentliche Wasserversorgung Stadtsteinach vom 13. Januar 1988, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 23.03.1988, sowie die Änderungsverordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 22.12.2004, außer Kraft.

Kulmbach, 08. September 2016

Landratsamt Kulmbach

Dr. Peetz

Regierungsrat

Anlage A1 (Lageplan, siehe Seite 202)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe>).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger - AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z. B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Diese Ziffer fällt weg.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 u. 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Diese Ziffer fällt weg.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Diese Ziffer fällt weg.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Diese Ziffer fällt weg.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

d. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer zusammenhängenden Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Licht-hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumsschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Dammdorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Kulmbach

Für das Landratsamt Kulmbach
gelten folgende Öffnungszeiten:

Allgemeine Besuchszeiten:

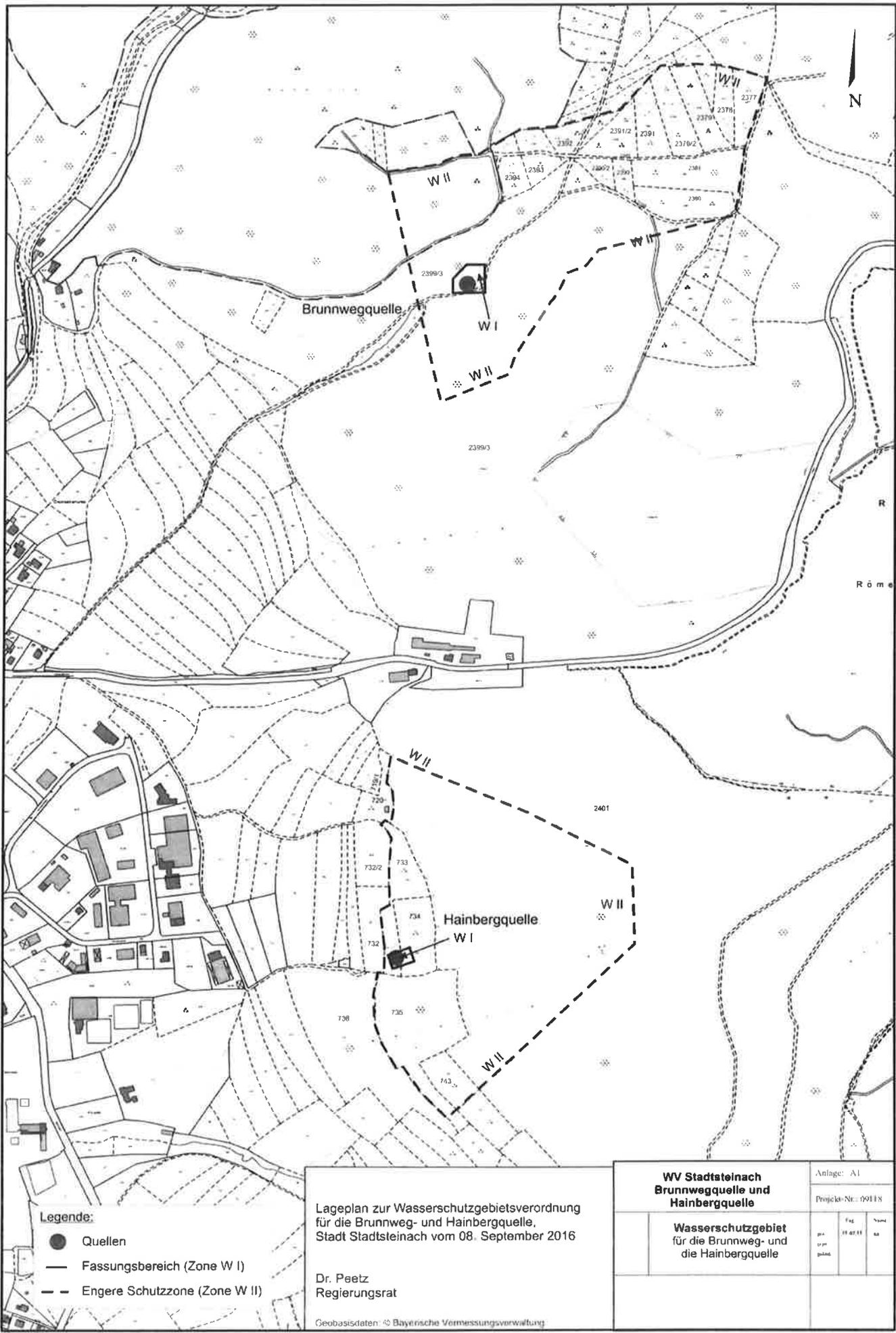
Montag bis Mittwoch	7.45 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.45 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.45 bis 12.00 Uhr

Annahmeschluss der „KFZ-Zulassung“ jeweils 15 Minuten vorher

Öffnungszeiten Service-Center

Montag bis Mittwoch	7.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.30 Uhr

Nach Absprache können Termine auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten vereinbart werden.



Legende:

- Quellen
- Fassungsbereich (Zone W I)
- - - Engere Schutzzone (Zone W II)

Lageplan zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunweg- und Hainbergquelle, Stadt Stadtsteinach vom 08. September 2016

Dr. Peetz
Regierungsrat

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

**WV Stadtsteinach
Brunwegquelle und
Hainbergquelle**

Anlage: A1

Projektnr.: 09118

**Wasserschutzgebiet
für die Brunweg- und
die Hainbergquelle**

par. / sym. / gebiet	Flg. / 18.07.18	Verord. / 18